

KT-Drucks. Nr. 272/2017

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Amtsleiterin

Lisa Gemmel

Telefon 07031-663 1356

Telefax 07031-663 1999

l.gemmel@lrabb.de

Az:

21.11.2017

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Änderung

Anlage: Änderungssatzung

I. Vorlage an den

Verwaltungs- und Finanzausschuss
zur Vorberatung

05.12.2017

nicht öffentlich

Kreistag
zur Beschlussfassung

18.12.2017

öffentlich

II. Beschlussantrag

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zum 01.01.2018.

III. Begründung

Die Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 mit Wirkung zum 01. Dezember 2015, regelt die Rechte und Pflichten der ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner.

Die ehrenamtlich Tätigen (vgl. § 11 LKrO) sollen keinen finanziellen Nachteil erleiden. Sie haben deshalb nach § 15 LKrO einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz der ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehenden Auslagen, sowie auf Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufschlags.

Weiter kann nach § 15 Abs. 3 LKrO durch Satzung bestimmt werden, dass den Kreisrätinnen und Kreisräten eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

Zum Selbstverwaltungsrecht der Landkreise zählt auch nach § 3 LKrO die Satzungshoheit. Im Bereich der weisungsfreien Angelegenheiten ist sie unbeschränkt.

In der laufenden Wahlperiode 2014 bis 2019 wurde die Satzung des Landkreises Böblingen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zwei Mal durch Kreistagsbeschluss geändert:

1. Kreistagsbeschluss 14.03.2016 – KT-Drucks. Nr. 016/2017/2

Anpassung der bestehenden Regelung für Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen in § 4 sowie die Anpassung der Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln in § 3 Abs. 3 der Satzung.

2. Kreistagsbeschluss 12.12.2016 – KT-Drucks. Nr. 254/2016

Anpassung der monatlichen Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Kreisbrandmeister im Landkreis Böblingen in § 3 Abs. 4 der Satzung.

Zuletzt wurden die Beträge der monatlichen Aufwandsentschädigung für Kreisrätinnen und Kreisräte und des Sitzungsgelds für ehrenamtlich Tätige in der Ältestenratsklausurtagung am 22./23.09.2017 besprochen. Ein weiteres Mal kam das Thema in der sich anschließenden Ältestenratssitzung am 11.10.2017 zur Sprache. Hintergrund für die Überlegungen zur Anpassungen der monatlichen Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes sind die gestiegenen Anforderungen, die an die ehrenamtliche Tätigkeit geknüpft sind, was zum einen der Themen- und Aufgabenvielfalt geschuldet ist, verbunden mit oftmals zeitintensiven Sitzungen. Zum anderen verlangt die Themen- und Aufgabenvielfalt eine entsprechende Vielzahl an Gremien, Projekt- und Arbeitsgruppen, die adäquat besetzt sein müssen. Somit sind nicht nur längere Sitzungszeiten, sondern auch ein Anstieg der Sitzungen zu verzeichnen, die entsprechend vorbereitet werden müssen.

Der Landkreis Böblingen steht darüber hinaus zu diesem Thema regelmäßig mit den anderen Landkreisen in der Region und landesweit in Abstimmung. Eine Abfrage über deren Entschädigungssätze hat ergeben, dass Landkreise, die von der Struktur und den Rahmen-

bedingungen mit dem Landkreis Böblingen vergleichbar sind, bereits heute Sitzungsgelder und eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,- und 75,- Euro bezahlen. Der Ältestenrat sieht daher eine angemessene Erhöhung von jeweils 5,- Euro beim Sitzungsgeld der ehrenamtlich Tätigen und der monatlichen Aufwandsentschädigung für Kreisrätinnen und Kreisräten als vertretbar an und spricht sich für eine entsprechende Erhöhung aus.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat das Thema in seiner Sitzung am 05.12.2017 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Für die Erhöhung des Sitzungsgeldes und der monatlichen Aufwandsentschädigungen wurde der Planansatz 2018 der Finanzposition 44210000 (Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit) um 25.000 Euro angehoben.



Roland Bernhard